

Textfestsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253), gültig ab 01.07.1987 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.132), gültig ab 27.01.1990.

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1. Gewerbegebiet gemäß § 8 Bau NVO (GE)

Zulässig sind :

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro - und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind :

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

1.1.1.2. Gewerbegebiet eingeschränkt gemäß
§ 8 Bau NVO (GEe)

Zulässig sind :

- nicht wesentlich störende Handwerks - und Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 Abs. 1 Bau NVO.

Unbeschadet des obigen Satzes sind im GEe nur Betriebe zulässig, deren Emissionen durch Staub, Geruch, Abgase, Rauch und Ruß in den benachbarten Baugebieten zu keinen wesentlichen Störungen des Wohnens führen und deren Schallemissionen an den Rändern der benachbarten Baugebiete folgende Werte nicht überschreiten :

Mischgebiet - tags 60 dB (A), nachts 45 dB (A)
Wohngebiet - tags 55 dB (A), nachts 40 dB (A)

1.1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.1.2.1. Grundstücksfläche gemäß §21a Abs.2 BauNVO

Der Grundstücksfläche im Sinn von § 19 Absatz 3 Bau NVO, sind die Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr.22 BauGB hinzuzurechnen.

1.1.2.2. .Geschoßfläche

Stellplätze und Garagen im Erdgeschoß eines Gebäudes bleiben gemäß §21a Absatz 4 Nr. 3 BauNVO bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

1.1.2.3. Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche gem.
§ 21 a Abs. 5 Bau NVO

Die zulässige Geschoßfläche im Sinne von § 20 BauNVO wird um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

1.2. Bauweise

Es gilt die offene Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze um höchstens 2 m ist zulässig.

1.3. Nebenanlagen

1.3.1. Untergeordnete Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO, sind gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Ausnahme hiervon bilden Einrichtungen von Kleintierhaltung.

1.3.2. Garagen und Stellplätze

Garagen, überdachte Stellplätze und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den dafür im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen zulässig.

Der Abstand der Garagen zur Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) muß bei direkter Zufahrt mindestens 5 m betragen.

1.3.3. Grundstückszufahrt

Je Gewerbebetrieb sind maximal zwei Zu - bzw. Ausfahrten mit max. 8 m Breite zulässig. Ausnahmsweise ist bei den übergroßen Grundstücken eine weitere Zu - bzw. Ausfahrt mit maximal 15 m Breite zulässig.

1.4. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Freiflächen (grünordnungsrechtliche Festsetzungen)

1.4.1. Bäume I. Wuchsordnung

Für die großkronigen Bäume werden Hochstämme, 4 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm, vorgeschrieben. Eine offene, begrünte Baumscheibe von mind. 3.5 m x 3.5 m ist anzulegen. Artenliste gemäß Ziffer 5 der Hinweise.

Standorte gemäß der zeichnerischen Darstellungen im Grünordnungsplan und im Bebauungsplan. Geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Baumstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrasse, Grenzveränderung) als Ausnahme zugelassen werden.

1.4.2. Bäume II. Wuchsordnung

Für die kleinkronigen Bäume werden Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, vorgeschrieben. Eine offene, begrünte Baumscheibe von mind. 2.5 m x 2.5 m ist anzulegen. Artenliste gem. Ziffer 5 der Hinweise.

1.4.3. Sträucher

Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt, 100 - 125 cm. Artenliste gemäß Ziffer 5 der Hinweise.

1.4.4. Hecken, Einfriedigungen

Für geschnittene Hecken werden wahlweise laubtragende Heckenpflanzen gemäß Artenliste Ziffer 4.2.3. festgesetzt. Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, 100 - 125 cm, 3 - 5 Stück pro Meter. Sie sind auf eine maximale Höhe von 1.5 m im Straßenbereich zu begrenzen. Immergrüne Gehölze insbesondere Arten von Thuja, Chamaecyparis (Scheinzyppresse), Abies (Tanne) und Picea (Fichte) sind nicht zulässig.

Geringfügige Abweichungen von den im Bebauungsplan eingetragenen Heckenstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrasse, Grenzveränderung) als Ausnahme zugelassen werden.

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist ein mind. 2.0 m breiter Streifen als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Fläche der Baugrundstücke, die zwischen öffentlichen Straßen und der Baugrenze liegen (Vorgärten), sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.

1.4.5. Frei wachsende Sichtschutzhecken

Frei wachsende Sichtschutzhecken werden zum Außenbereich oder innerhalb des Gebietes 2 - reihig in der Pflanzqualität 2 xv., 100 - 125 gepflanzt. Pflanzenarten gemäß Artenliste Ziffer 5 der Hinweise. Mindestens einseitig ist ein 1 m breiter Krautsaum vorzusehen und zu erhalten, welcher höchstens einmal pro Jahr gemäht werden darf.

1.4.6. Lärmschutzwälle

Für die Bepflanzung des Lärmschutzwalles sind auch die für den Außenbereich üblichen kleineren Pflanzqualitäten aus der Anzucht zulässig, soweit eine 2 - malige Pflege (Mahd. Gehölzschnitt, Pflanzenschutz) im Jahr gewährleistet ist. Die unter Ziffer 1.1.1. der schriftlichen Festsetzungen angeführten Immissionspegel sind einzuhalten. Lage gemäß der zeichnerischen Darstellungen im Grünordnungsplan und im Bebauungsplan Artenliste gemäß Ziffer 5 der Hinweise.

1.4.7. Versiegelungsgrad

Der Versiegelungsgrad der jeweiligen Baugrundstücksfläche (überbaute Flächen, überdachte Stellplätze, bituminöse Beläge) darf maximal 65 % betragen. Als Teilversiegelungen gelten Pflasterungen und Plattenbeläge. Insbesondere Stellplätze ggf. auch Zufahrtswege zu Stellplätzen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne Planzgebot, sind mit weitgehend offenporigen Belägen herzustellen.

1.4.8. Schutz des Oberbodens

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, daß er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind mit einer Basisbreite von 3 m und einer Höhe von maximal 1.50 m anzulegen. Oberbodenlagerungen sind mit einer Ansaat aus Leguminosenmischung zu versehen.

1.4.9. Dachbegrünung

Flachdächer und leicht geneigte Dächer sind mit einem Anteil von mindestens 50 % der Fläche extensiv oder intensiv dauerhaft zu beginnen. Zu diesem Zweck sind Flachdächer mit einer für Gräser und bodendeckenden Gehölzen ausreichenden Erdaufschüttung zu versehen.

1.4.10. Fassadenbegrünung

Mindestens eine Gebäudeaußenfassade ist zu mindestens 50 % mit Rankgewächsen (Winder, Rank und Spreizklimmer) zu begrünen. Entsprechende Kletterhilfen sind dafür anzubringen (vergleiche Hinweise Nr. 5).

1.4.11. Nicht überbaute Flächen

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Alle Pflanzungen sind zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

1.4.12. Stellplatzanlagen

Stellplätze sind im Abstand von 10 - 12 m mit großkronigen einheimischen Laubbäumen (vergleiche Ziffer 5 der Hinweise) zu bepflanzen.

1.5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen und Schutzflächen

Die notwendigen Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Benützung und Einfriedung freizuhalten. Sichtbehindernd sind Hindernisse jeder Art in einer Höhe ab 0.8 m über Straßenoberkante.

Entlang der proj. Bundesstrasse B 6 ist entsprechend den Eintragungen im Lageplan mit der Bebauung vom künftigen Fahrbahnrand der Bundesstrasse beidseitig ein Mindestabstand von 20.0 m einzuhalten.

1.6. Verwendung von bestimmten Luftverunreinigenden Stoffen bei Heizanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Absatz 1 Nr.23 BauGB

Zu Heizzwecken und zur Warmwasserversorgung können sämtliche Brennstoffe wie Holz, Kohle, Öl, Gas usw. verwendet werden. Die zu verbrennenden Stoffe müssen allerdings den Anforderungen der 1. VO zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1.BImSchVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

1.7. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - immissionsschutzgesetzes § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB

1.7.1. Zur Abschirmung der geplanten Wohnbebauung vom Verkehrslärm der projektierten B6 im Bereich nördlich dieser Straße ein Lärmschutzwall von 2.5 m Höhe über dem bestehenden Gelände oder alternativ schallabsorbierende Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2.5 m über Straßenniveau der geplanten Straße einzubauen (siehe Ziffer 4.4. des Gutachtens GN Bauphysik Nedder - Ertel - Finkenberger vom 21.09.1990).

Bei Ausführung von Lärmschutzwällen, sind diese intensiv zu begrünen.

1.7.2. In Wohnungen und Gewerberäumen mit Aufenthaltsräumen, deren Fensteröffnungen zur projektierten B 6 orientiert sind, sind durch geeignete Maßnahmen zur Lärmabschirmung bauseits (Lärmschutzfenster) die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 - Teil 1 vom Mai 1987 - für Gewerbegebiet eingeschränkt (MI - Gebiet) einzuhalten, soweit diese Richtwerte durch die Maßnahmen gem. Ziffer 1.7.1. erreicht werden.

1.8. Abgrenzung von Straßenflächen durch Hinterbeton (Betonfuß) § 9 Absatz 1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm erforderlich. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten). Das Hineinragen dieser Stützbauwerke in das Privatgrundstück ist vom Grundstückseigentümer zu dulden.

Sämtliche mit Pflanzgebot bis 0.8 m Höhe versehene Flächen (Verkehrsgrünflächen, Pflanzinseln u.ä.) sind mit Randsteinen von mind. 0.25 m Höhe über Straßenniveau von den Verkehrsflächen zu trennen.

1.9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern § 9 Absatz 1 Nr.26 BauGB

Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Stützmauern ausgeglichen. Die Sicherheitsrichtlinien der Bauordnung sind einzuhalten.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990.

2.1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 83 (1) Bauordnung

2.1.1.DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Sämtliche Gebäude werden mit Flachdach entsprechend Planeintrag ausgeführt.

Zusatzbestimmung :

Sämtliche eventuell entstehenden eingeschossigen Flachdachgebäude sind nur dann zugelassen, wenn die Dachfläche bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm extensiv begrünt wird.

2.1.2.DACHDECKUNG

Zur Dachdeckung sind alle Materialien, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden könne, zugelassen.

2.1.3.DACHAUFBAUTEN

Dachaufbauten sind als Oberlichtert bis max. 1.2 m Höhe zulässig (Gemessen von Oberkante Dachhaut bis oberster Punkt Dachaufbau).

2.1.4.GEBÄUDEHÖHEN (Höchstgrenzen)

2.1.4.1. TRAUFHÖHEN

Gemessen von der festgesetzten maximalen Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut gelten nachfolgende Traufhöhen

bei 2 Vollgeschossen max.	8.5 m
bei 3 Vollgeschossen max.	12.0 m
bei 4 Vollgeschossen max.	17.5 m
bei 5 Vollgeschossen max.	22.5 m

Zur Bestimmung der Erdgeschoßfußbodenhöhe wird als Bezugsmaß die Oberkante der Straßenkreuzung Borsdorferstraße / Triftweg herangezogen.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) darf max. 1.50 m über dem mittleren Maß der Straßenfertigbelagsoberfläche der Kreuzung dieser beiden Straßen betragen. Diese Höhe bindet nach oben, nach unten kann abgewichen werden.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist nach unten variable ohne Änderung der Traufhöhe.

2.1.5. FASSADENGESTALTUNG

2.1.5.1. AUSSENWANDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen der nördlichen und östlichen Randbauung sind überwiegend als Putzflächen, weiß oder leicht farbig getönt, auszuführen. Zur Gliederung sind untergeordnete Flächen aus anderem Material und in anderer Farbe zulässig.

Sämtliche anderen Außenwandflächen sind mit Materialien und Farbe nach Wahl zu gestalten.

Bei Ausführung von Hausgruppen oder Einzelgebäuden mit einer Länge von mehr als 25.00 m Einzelaußenwandlänge, sind Farbe und Material der Außenwandfläche aufeinander abzustimmen.

Außnahmen von diesen Festsetzungen sind möglich, wenn sie gruppenweise einheitlich gestaltet werden.

2.2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN, DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDUNGEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der Flächen, für die Pflanzgebot besteht, sind entsprechend nachfolgenden Bestimmungen auszuführen.

Die Flächen entsprechend Pflanzgebot sind herzurichten und dauerhaft zu unterhalten.

Alle nicht als Arbeits-, Lager-, Parkierungs- und innere Erschließungsflächen dienenden Grundstücksteile sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Abfallbehälterstandplätze sind mit einem Sichtschutz zu versehen und zu begrünen.

Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig, sobald sie mehr als 0.3 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

2.3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

PKW - KFZ - Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasenpflaster) zu befestigen.

LKW - KFZ - Stellplätze sind mit Ortbeton oder ähnlichem zu befestigen (es sind alle oberflächenverträglichen Materialien, die entsprechend den Bestimmungen der Trinkwasserschutzzone 3 a möglich sind, zulässig).

2.4. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur am Ort der Leistung zulässig.

Soweit Werbeanlagen nicht an den Wandflächen der Gebäude oder auf den Gebäuden angebracht werden, wird deren Fläche auf eine Größe von max. 6.00 qm beschränkt. Werbeanlagen an Masten und dergleichen dürfen nicht höher als insgesamt 8.00 m sein.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, sind unzulässig.

3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan " Gewerbegebiet Borsdorfer Straße " und dessen Grünordnungsplan, rechtsverbindlich seit August 1991, wird in den Teilbereichen aufgehoben, die durch diesen Bebauungsplan neu geregelt werden.

Hinweise :

1. Ver - und Entsorgung

Für die Wasserversorgung, Stromversorgung, Entwässerung und Abfallentsorgung gelten die jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde Panitzsch. Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist der Abfallentsorgung vorzuziehen.

2. Schutzstreifen der elektrischen Freileitungen

Über das Plangebiet führt eine 110 KV - und eine 30 KV - Freileitung. Im Bereich der Schutzstreifen gelten für Bebauungen und Bepflanzungen die Bestimmungen des jeweiligen Versorgungsträgers.

3. Flachdachbegrünung

Es wird empfohlen, Dachflächen zu begrünen.

4. Regenwasserversickerung

Werden die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke (wie Flächen für den ruhenden Verkehr) befestigt, so soll die Befestigung zur Verringerung der Flächenversiegelung weitgehend wasserdurchlässig werden. Nach Möglichkeit soll auf eine Flächenversiegelung verzichtet werden.

5. Baum - und Strauchpflanzungen

Entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan sind zur Abschirmung gegenüber anderen Nutzungen (geplante B 6), zur Raumbildung und Einfügung der Bauten in die Umgebung, sowie zur Schaffung neuer Lebensräume für heimische Pflanzen - und Tierarten, Bäume und Sträucher überwiegend folgender Artenliste zu verwenden :

Bäume I. Wuchsordnung

<i>Acer platanoides</i>	Spitz - Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum
<i>Quercus robur</i>	Stiel - Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter - Linde
<i>Tilia x europaea</i>	Holländische Linde

Bäume II. Wuchsordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld - Ahorn
<i>Alnus incana</i>	Grau - Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baum - Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Prunus avium</i>	Vogel - Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben - Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus x intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
Obstbäume, Zierobstbäume	

Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ribes alpinum</i>	Aplen-Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Wilde Stachelbeere
<i>Rosa ssp.</i>	Wildrosen
<i>Salix ssp.</i>	Weiden
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Heckenpflanzen für Einfriedungen

<i>Acer campestre</i>	Feld - Ahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster

Gehölzarten im Eingangsbereich von Gebäuden und Dienstleistungsgebäuden

<i>Buddleja</i> ssp.	Sommerflieder
<i>Buxus</i> ssp.	Buchsbaum
<i>Callicarpa boidinieri</i>	Schönfrucht
<i>Caryopteris clandonensis</i>	Bartblume
<i>Chaenomeles</i> ssp.	Zierquitte
<i>Chionanthus virginicus</i>	Schneeflockenstrauch
<i>Cotoneaster franchetii</i>	Immergrüne Fruchtmispel
<i>Cotoneaster salicifolius</i>	Immergrüne Strauchmispel
<i>Deutzia</i> ssp.	Deutzie
<i>Forsythia intermedia</i>	Goldglöckchen
<i>Ilex</i> ssp.	Stechpalme
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Perlmutterstrauch
<i>Paeonia suffruticosa</i>	Stracuh-Pfingstrosen
<i>Philadelphus</i> ssp.	Gartenjasmin
<i>Pieris floribunda</i>	Schattenglöckchen
<i>Potentilla</i> ssp.	Fingerstrauch
<i>Prunus</i> ssp.	Zier - Kirschen
<i>Spiraea</i> ssp.	Spierstrauch
<i>Syringia</i> ssp.	Flieder
<i>Viburnum fragrans</i>	Duftschneeball
<i>Weigela</i> ssp.	Weigelie
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Fassadenbegrünung

Für Nordseiten geeignet :

<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Lonicera x brownii</i>	Trompeten-Geißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Schlingendes Geißblatt
<i>Lonicera henryi</i>	Immergrünes Geißblatt

Für sonnige und halbschattige Standorte sind geeignet :

Actinidia - Arten	Strahlengriffel, Kiwi
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis - Arten &	
- Hybriden	Waldrebe
Jaemium nudiflorum	Gelber Winter - Jasmin
Rosa - Arten	Kletterrosen
Wisteria sinensis	Blauregen
Spalierobst	

Panitzsch, den 01.02.1993

Perschmann
Perschmann
Bürgermeister

